

AGB - Zürcher Kies und Transport AG

Ausgabe 2022 mit Gültigkeit ab 01.01.2022 (ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Allgemeines

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Zürcher Kies und Transport AG und dem Auftraggeber richten sich vorab nach den im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der Zürcher Kies und Transport AG abgewickelten Geschäfte. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der Zürcher Kies und Transport AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Zürcher Kies und Transport AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die Zürcher Kies und Transport AG vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber daraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der Zürcher Kies und Transport AG ableiten könnte. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf seine eigene Geschäftsbedingung widerspricht Zürcher Kies und Transport AG hiermit ausdrücklich.

Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinn umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

Transport, Recycling, Entsorgung, Mulden, Container

I. Transporte

I.1 Ein Transportvertrag kommt zustande, wenn der Kunde einen Auftrag an die Zürcher Kies und Transport AG übermittelt hat und dieser schriftlich von der Zürcher Kies und Transport AG angenommen wurde oder die Zürcher Kies und Transport AG den Auftrag begonnen hat auszuführen. Das Fahrpersonal ist nicht befugt, Aufträge entgegen zu nehmen. Vorbehalten bleiben anderweitige, schriftliche Vereinbarungen.

I.2 Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache der Zürcher Kies und Transport AG.

I.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die lastwagentaugliche Zufahrt zur Baustelle oder zum Bestimmungsort, für die geeignete Stellfläche der Transportbehälter und die Tragfähigkeit des Untergrundes zu sorgen. Allfällige Mehraufwendungen, welche der Zürcher Kies und Transport AG durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, werden nach Aufwand dem Kunden belastet.

I.4 Für unverschuldete Wartezeiten stellt die Zürcher Kies und Transport AG 70 % des Zeittarifs in Rechnung.

I.5 Die Zeittarife beziehen sich auf die gesamte Transportleistung (inkl. An- und Rückfahrt).

I.6 Die Abrechnung ausserhalb von Pauschalen erfolgt nach effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde aufgerundet.

I.7 Schäden, die durch die Anweisungen des Kunden oder durch eine Verletzung einer Pflicht gemäss Ziff. 1.3 auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zulasten des Kunden. Das gilt insbesondere für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge bauseits fehlender Schutzmassnahmen wie Unterlegen von Gerüstbrettern unter die Transportbehälter, sowie für Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen, die durch das Rangieren der Fahrzeuge entstehen. Abklärungen über genügende Tragfähigkeit von Zufahrtswegen, Vorplätzen etc. und/oder Stellplätzen für Mulden/Container und entsprechende Fahrzeuge sind Sache des Kunden.

1.8 Beanstandungen über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit unserer Mitarbeiter auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken. Der Lieferschein ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragtem des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.

1.9 Es bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Transportfahrzeuges oder Behälter. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und –ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen, Allgemeinen Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz (FFHB), welche einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden. Widersprechen sich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den FFHB, gehen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die FFHB sind den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angehängt.

2. Transportbehälter

2.1 Der Kunde hat im Zeitpunkt der Lieferung die Transportbehälter auf deren Mangelfreiheit zu prüfen und dies gegenüber der Zürcher Kies und Transport AG auf dem Lieferschein schriftlich zu bestätigen oder bei Vorliegen von Mängeln schriftlich einen Vorbehalt anzubringen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden von Transportbehältern, welche insbesondere durch Verschiebungen auf der Baustelle, Brände oder durch säurehaltige oder ätzende Abfälle entstehen. Es ist unerheblich, ob die Schäden durch Mitarbeiter des Kunden oder durch Dritte, verursacht worden sind. Ein Verschulden ist nicht vorausgesetzt.

2.2 Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Transportbehälter sind Sache des Kunden. Das Einholen von Bewilligungen für das Stellen von Mulden/Containern auf öffentlichem Grund ist Sache des Kunden. Auf Wunsch des Kunden und nach schriftlicher Bestätigung übernimmt die Zürcher Kies und Transport AG das Einholen von Bewilligungen gegen Zahlung des damit verbundenen Aufwandes der Zürcher Kies und Transport AG und der Drittkosten (insbesondere der Bewilligungsgebühren). Die Zürcher Kies und Transport AG übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der Bewilligung.

2.3 Die Transportbehälter dürfen ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Halterungen versetzt werden.

2.4 In den Transportbehältern dürfen keine leicht entzündbaren Materialien aufbewahrt oder transportiert werden. Es dürfen keine Feuer entfacht werden.

2.5 Das Überladen von Transportbehältern und somit die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie der zulässigen Gesamthöhe ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Aufwendungen, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.6 Nicht in den Mulden/Containern deponiert werden dürfen: Sonderabfälle wie Batterien, Farben, Fluoreszenzlampen, Kadaver oder Stoffe, die verwesen.

2.7 Das Verstellen von Mulden/Containern wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.8 Die Transportbehälter sind Eigentum der Zürcher Kies und Transport AG und dürfen nur durch sie transportiert werden. Allfällige Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Zürcher Kies und Transport AG.

3. Transportgut

3.1 Der Kunde ist verantwortlich für die korrekte Deklaration des Transportgutes. Er haftet in jedem Falle für die korrekte Deklaration und ist in jedem Falle verantwortlich für alle Kosten der Identifikation oder für Kosten, die sich aufgrund einer falschen oder unvollständigen oder missverständlichen Deklaration ergeben können. Er haftet auch für Schäden durch unsachgemäss deklarierte Transportgüter in Transportbehältern oder in Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen.

3.2 Gefahrgut-Avisierung seitens des Kunden ist Pflicht. Fahrten mit Sonderabfällen dürfen nur mit gültigem Begleitschein, welcher vom Versender ausgestellt werden muss, erfolgen. Für nicht korrekt ausgefüllte oder fehlende Begleitscheine wird eine Administrationsgebühr von CHF 25.-/Begleitschein erhoben.

4. Recycling und Entsorgung

4.1 Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe, kurz «Materialien» genannt, die uns zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung geliefert werden, gehen mit der Übergabe in unser Eigentum über. Materialien, die falsch oder unvollständig deklariert sind, oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist und gegen die VeVa (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) verstösst, gehen erst dann in unser Eigentum über, wenn hinsichtlich der Eigentumsübertragung eine gesonderte schriftliche Erklärung von uns vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Materialien, die aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf unser Verlangen und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

4.2 Der Kunde hat uns über die genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit des zu übernehmenden Materials umfassend zu unterrichten und für die richtige Deklaration einzustehen. Sind zur Prüfung des Materials besondere Aufwendungen notwendig oder sind zur Trennung von schädlichen oder gefährlichen Materialien besondere Massnahmen notwendig oder Dritte beizuziehen, so hat der Kunde für sämtliche uns dabei entstandenen Kosten einzustehen.

4.3 Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass in den angelieferten Materialien keine gefährlichen Materialien, radioaktive Isotope, Sprengkörper, Problemstoffe und dergleichen, sowie nicht angemeldete Sonderabfälle enthalten sind.

4.4 Anlieferungen sind durch den Kunden an der Waage jeweils zu deklarieren. Der Kunde ist für den Entlad der angelieferten Materialien im Recyclingcenter selber verantwortlich, wobei er sich dabei an die Anweisungen des Personals des Recyclingcenters zu halten hat. Hilft ein Mitarbeiter des Recyclingcenters dem Kunden auf dessen Wunsch beim Entladen seiner Materialien, schliesst die Zürcher Kies und Transport AG eine Haftung für Schäden, welche am Fahrzeug entstehen können, aus.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Sicherheitsanweisungen und den Anweisungen des Personals auf dem Gelände der Zürcher Kies und Transport AG Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen schliesst die Zürcher Kies und Transport AG jegliche Haftung aus.

4.6 Dem Kunden ist bewusst, dass es verboten ist, das Gelände der Zürcher Kies und Transport AG ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten und dass Zuwiderhandlungen strafbar sind.

4.7 Dem Kunden ist bewusst, dass das Gelände der Zürcher Kies und Transport AG aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.

4.8 Die Zürcher Kies und Transport AG ist ein Recycling- und Transportunternehmen. Vermeintliche Abfälle bereiten wir auf, um sie so der Wiederverwertung zuzuführen. Möchte der Kunde, dass seine Wert- bzw. Reststoffe vernichtet werden und nicht der Wiederverwertung zugeführt werden, ist es die Pflicht des Kunden, dies der Zürcher Kies und Transport AG schriftlich zu erklären.

4.9 Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Lieferanten. Eventuell auftretende betriebsnotwendige Wartezeit, etwa beim Ab- oder Beladen des Materials, sowie bei dessen Übergabe an das Recyclingcenter der Zürcher Kies und Transport AG gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

4.10 Vereinbarte Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Angegebene Liefertermine/Lieferfristen beziehen sich auf die Entgegennahme der Lieferung am Erfüllungsort. Ist der Lieferant nicht in der Lage, Liefertermin/Lieferfrist einzuhalten, so sind wir sofort zu benachrichtigen. Die Zürcher Kies und Transport AG ist bestrebt, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Unsere vertraglichen Pflichten stehen unter dem Vorbehalt unserer eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten.

4.11 Es obliegt dem Kunden, bei Ablieferung des Materials zu prüfen, ob die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt und die Lieferung keine sichtbaren Mängel aufweist. Bei

Lieferungen franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Materials auf den Lastwagen. Allfällige Mängel, die bei der Ablieferung nicht sofort feststellbar sind, müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen gerügt werden.

5. Preise, Konditionen und Zuschläge

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte/Auftragsbestätigung oder wo eine solche fehlt, nach Massgabe der jeweils gültigen Preisliste der Zürcher Kies und Transport AG. Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Polizei- oder Privatbegleitung, Waren- und Transportversicherung, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2 Die Rechnung für unsere Dienstleistungen gilt als vom Kunden akzeptiert, wenn der Kunde die Rechnung/Quittung für die erbrachten Dienstleistungen nicht innert zehn Tagen nach Versand schriftlich reklamiert, sowie begründet und dokumentiert eine Anpassung fordert.

5.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzüge zu begleichen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig und werden inklusive Korrekturaufwendungen nachbelastet. Eine Verrechnung mit Gegenansprüchen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die Zürcher Kies und Transport AG ist berechtigt, allfällige Kosten, die sich infolge Zahlungsverzugs ergeben, dem Kunden zu belasten (inkl. Mahngebühren).

5.4 Die angegebenen Preise und Konditionen verstehen sich, falls nicht explizit anders vermerkt, in Schweizer Franken (CHF) ohne Mehrwertsteuer.

5.5 Preisänderungen bleiben jederzeit ohne Vorankündigung vorbehalten.

5.6 Die Zürcher Kies und Transport AG ist berechtigt, ohne spezielle Vorankündigung Zuschläge (u.a. für Treibstoffe, Strassengebühren, Bewilligungen) infolge externer Faktoren zu erheben. Mehrkosten infolge Verschärfung der Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften, sowie Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen sind vom Kunden zu tragen. Treibstoffzuschläge auf allen Transportleistungen bleiben vorbehalten und können ohne Vorankündigung nach dem Treibstoffindex „ASTAG Schweiz“ angepasst werden, welcher einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angehängt ist.

5.7 Auf Mulden, Container und Kleingebinde können Mieten anfallen.

5.8 Sonderkosten wie Gebühren, Materialkosten, Zollabfertigungen, usw. werden separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.9 Entsorgungsaufträge von Privatkunden, können wir nur dann abwickeln, wenn für die Entsorgungs- und für die Transportkosten beim Stellen des Behälters eine Anzahlung entrichtet wird. Die Höhe der Anzahlung hängt mit dem Auftragsvolumen und dem zu entsorgendem Material zusammen und steht im freien Ermessen der Zürcher Kies und Transport AG. Nach Beendigung des Auftrages erfolgt die definitive Abrechnung. Die Anzahlung kann mit einer Einzahlung über die Bankverbindung der Zürcher Kies und Transport AG (Credit Suisse Schweiz AG, 8070 Zürich) mit der IBAN-Nr. CH38 0483 5092 3534 9100 0 erfolgen. Alternativ kann auf Voranmeldung auch mit EC, Twint oder Kreditkarte bei unserem Chauffeur vor Ort oder am Schalter bezahlt werden. Die geleistete Anzahlung wird mit der späteren Rechnung verrechnet.

5.10 Die einzelnen Tarife gelten für Leistungen zu den üblichen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ausserhalb dieser üblichen Geschäftszeiten fallen Zuschläge an gemäss Preisliste der Zürcher Kies und Transport AG.

6. Sonderabfälle, Deponiematerial

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften (VeVA, ADR/SDR) wahrheitsgetreu und vollständig zu deklarieren, zu kennzeichnen und ADR/SDR konform zu verpacken. Eine Falschdeklaration oder nicht konforme Verpackung führt zur zusätzlichen Rechnungsstellung der entstandenen Kosten und Mehraufwendungen oder die Zürcher Kies und Transport AG kann vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten.

Auch kann die Beförderung der Abfälle verweigert werden, wenn gegen geltende Bestimmungen der VeVa und ADR/SDR verstossen wird. Die Kosten für die Leerfahrt hat der Kunde zu übernehmen.

6.2 Der Kunde haftet gegenüber der Zürcher Kies und Transport AG und deren Subunternehmen uneingeschränkt für sämtliche Schäden (inkl. Folgeschäden), die durch Falschdeklaration (wissentlich oder unwissentlich), schadhafte Gebinde und oder durch ein anderes vertrag- oder rechtswidriges Verhalten entsteht. In einem solchen Falle, verpflichtet sich der Kunde, der Zürcher Kies und Transport AG den Schaden umgehend zu bezahlen. Falls ein vertragswidriges Verhalten des Kunden erst nach der Zurücksendung des unterschriebenen Begleitscheins festgestellt wird, sind die daraus entstandenen Kosten trotzdem durch den Kunden zu begleichen.

6.3 Die Zürcher Kies und Transport AG ist gesetzlich verpflichtet, Materialien stichprobeweise zu überprüfen. Ergeben sich bei der Überprüfung der angelieferten Abfälle Abweichungen von Angebotsmustern oder von der kundenseitig mitgeteilten, abfallspezifisch zu erwartenden Qualität, kann die Zürcher Kies und Transport AG die Annahme verweigern oder den Abfall zu den effektiven Kosten in Rechnung stellen. Kann der Abfall nicht entgegengenommen werden (keine Annahmewilligung, kein Absatzkanal, kein Abnehmer), wird der Abfall nach Rücksprache dem Kunden zurückgegeben. Die daraus entstandenen Transport- und Lagerkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.4 Die zur Offerterstellung oder Verwertung notwendige Analytik hat der Abgeber der Zürcher Kies und Transport AG zu übergeben oder wird von ihr kostenpflichtig organisiert. Den nötigen Umfang der Analysen bestimmt die Zürcher Kies und Transport AG. Diese, wie auch mögliche Untersuchungsergebnisse gehen für die Offerterstellung und die Durchführung des Auftrages in das Eigentum der Zürcher Kies und Transport AG über.

6.5 Die Zürcher Kies und Transport AG stellt den Kunden Leihgebinde zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert zurückgegeben werden.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wil SG. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts und den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

7.2 Änderungen oder Ergänzungen des Rechtsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. „Schriftlich« im Sinne der AGB bedeutet durch Aufzeichnung von Angaben (einschliesslich der Übermittlung durch Fernübertragung) in verkörperter Form oder in anderer Form, die später in verkörperter Form wiedergegeben werden kann.